

Satzung

der Stadt Friedrichroda über die Benutzung der gemeindlichen Skateranlage im Bereich OT Finsterbergen „Am Freizeitpark“

Die Stadt Friedrichroda erlässt nach §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs.2, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 in der derzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 02.12.2008 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Finsterbergen Flur 2, Flurstück 260/1, 543 und 607/4 bestehende Skateranlage ist eine öffentliche Sportstätte und steht Personen ab dem vollendeten 7.Lebensjahr zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Der Verlauf der Skaterstrecke ist durch Ausschilderung und Absperrschranken gekennzeichnet.
- (3) Die vorhandene Beschilderung sowie die Absperrschranken sind neben der befestigten Skaterbahn Bestandteil der Skateranlage.
- (4) Als Skaten im Sinne dieser Satzung gilt der sportliche Gebrauch von Inline-Skatern, Skateboards und Rollschuhen.

§ 2

Reglung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

1. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind oberstes Gebot bei jeglicher Nutzung der Skateranlage.
3. Die sportliche Benutzung der Anlage ist grundsätzlich jeweils nur in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr gestattet. Bei Glätte, Schnee, Nebel und Dunkelheit ist die Anlage gesperrt. Aus wichtigen Gründen kann durch die Stadt eine vorübergehende Sperrung der Anlage verfügt werden.
4. Hunde sowie andere Haus- und Nutztiere sind der Anlage fernzuhalten.
5. Die Bahn ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
6. Schadensverursachung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
7. Den Anweisungen des von der Stadt beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

§ 3

Besondere Schutzbestimmungen

- (1) Die Skateranlage darf nicht durch zweckentfremdete Nutzung missbräuchlich verwendet werden.
- (2) Es ist verboten, die Absperrvorrichtungen oder vorhandenen Ausschilderungen unbrauchbar zu machen, sie in ihrer Wirkung einzuschränken oder sie zu beschädigen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Skateranlage erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers unter strikter Beachtung der in der Ausschilderung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die sportliche Nutzung der Skateranlage soll unter wirksamer Verwendung geeigneter Schutzausrüstung erfolgen.
- (3) Die Stadt Friedrichroda haftet aus der Benutzung der Skateranlage nur für solche Schäden, die bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt oder der von ihr beauftragten Personen verursacht werden. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an der Skateranlage verursacht, ist gegenüber der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 5 Zu widerhandlungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann der Benutzer von der weiteren Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Ziffer 2 die erforderliche Vorsicht und Rücksichtnahme außer acht lässt.
 2. § 2 Ziffer 3 die vorgeschriebenen Benutzungszeiten nicht einhält.
 3. § 2 Ziffer 4 Hunde sowie andere Haus- und Nutztiere der Anlage nicht fernhält.
 4. § 2 Ziffer 5 die Bahn nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält.
 5. § 2 Ziffer 7 den Anweisungen des von der Stadt beauftragten Personals nicht Folge leistet.
 6. § 3 Abs.1 die Skateranlage durch zweckentfremdete Nutzung missbräuchlich verwendet.
 7. § 3 Abs.2 die Absperrvorrichtungen oder vorhandenen Ausschilderungen unbrauchbar macht, sie in ihrer Wirkung einschränkt oder beschädigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs.1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ geahndet werden, sofern die Handlung nicht als Straftat verfolgt wird. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Finsterbergen über die Benutzung der Skateranlage vom 17.05.2007 außer Kraft.

Friedrichroda, den 2008-12-09

Klöppel
Bürgermeister